



# Die neue Pflegeausbildung: Anforderungen an die Schulentwicklung

Rainer Ammende

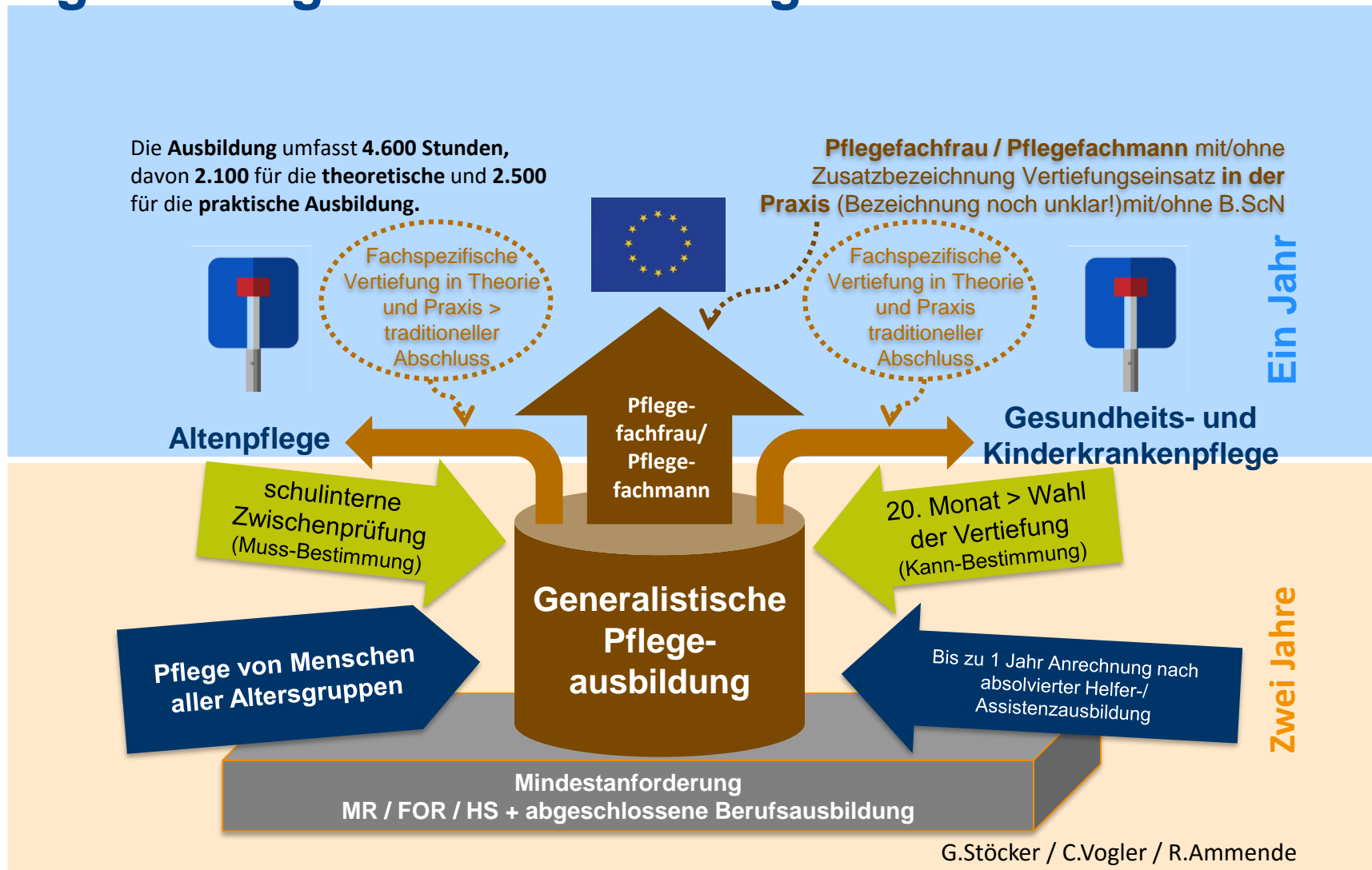
## Beschluss um Umsetzung

- Verabschiedung Bundestag am 22.06.2017
- Zustimmung Bundesrat am 07.07.2017
  
- Inkrafttreten:
  - § § 53-56 und Artikel 1a, 11b + 2.3 treten am Tag der Verkündung in Kraft (**Herbst 2017**)
    - § § Betrifft Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung
    - Artikel = Änderung des KrPflG, Änderung des AltPflG, Änderung des SGB III
  
  - § § 26-36 und 66 treten am **01.01.2019** in Kraft
    - Finanzierung der Beruflichen Ausbildung in der Pflege
  
  - Artikel 4,2 tritt am **01.01.2025** in Kraft
    - Änderung SGB XI
  
  - Im Übrigen tritt das Gesetz am **01.01.2020** in Kraft
    - KrPflG und AltPflG treten am 31.12.2019 außer Kraft

## Bezeichnungen ändern sich

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann / mit Zusatzbezeichnung
- Schüler > im Schulrecht
- Auszubildende > in praktischen Ausbildungseinsätzen
- Studierende

# Pflegeberufegesetz: Ausbildung ab 2020



# Pflegefachfrau/Pflegefachmann B.Sc.Pflege



- Theoretische Ausbildung an der Hochschule
- generalistisches Ausbildungsprofil
- Praktische Ausbildung in der Akutpflege im KH
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- Langzeitpflege in der stationären Altenhilfe
- adaptierte staatliche Abschlussprüfung
- **Finanzierung der Praxisanleitung und Begleitung ist auszuhandeln**
- BAföG möglich
- Die abgeschlossene berufliche Ausbildung kann bis zu 50% auf das Studium angewendet werden - Einzelentscheidungen durch die Hochschule



## Angebot definieren

- 3-jährige generalistische Pflegeausbildung muss von Schulen angeboten werden  
Hochschulen können nur die generalistische Ausbildung anbieten
- Vertiefungen in Alten- und Kinderkrankenpflege im 3. AJ können angeboten werden
- Klärung ist möglich, wenn Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und Rahmenlehrpläne vorliegen
- Netzwerke > mit Schulen kooperieren, die im 3. AJ generationstypisch ausbilden
- Kooperationsgespräche mit potenziellen Einsatzorten > Rahmenverträge schließen

## Expertenkommission, Lehrpläne

- Eine *Fachkommission* wird eingerichtet in Berlin am Bundesinstitut für Berufsbildung
  - > erarbeiten Rahmenlehrpläne für Theorie und Praxis
  - > Bundesländer können auf dieser Grundlage Landesrahmenlehrpläne erlassen
  - > Schulen entwickeln auf der Grundlage von Landesrahmenlehrplänen schulinterne Lehrpläne
- Beratungsangebote durch das Bundesinstitut für Berufsbildung
- Forschung zur Qualität und Wirkung des Gesetzes und der Ausbildung
- Erfassung von Daten zur Ausbildung in Bundesstatistik

# Eine NEUE Pflegeausbildung

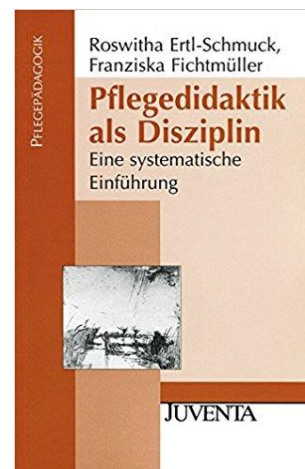
- Die „generalistische“ Pflegeausbildung ist eine NEUE Pflegeausbildung.
- **Das Ganze unterscheidet sich von der Summe seiner Teile (M.Rogers)**
- Ausbildung neu denken: Im Kollegium den Begriff „Generalistik“ mit Inhalt füllen
- Das NEUE in die Ausbildungslandschaft tragen > nachhaltiger Dialog
- Dialog nach Bohm > Ein Gespräch mit dem Ziel ein tieferes Verständnis zu erlangen, - nicht um ein Argument zu gewinnen!



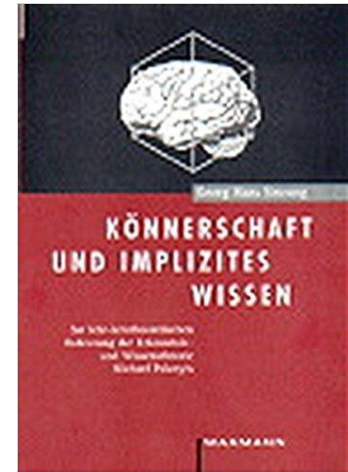
# Fachdidaktik

Seite 8

- Eine Fachdidaktik ermöglicht den materialen und formalen Gegenstandsbereich eines Berufsfeldes zu vermitteln
- Fachdidaktiken ermöglichen die prozesshafte und überprüfbare Durchführung von Unterricht
- Fachdidaktiken sind auf zentrale Themen eines Berufsfeldes ausgerichtet



## Implizites Wissen > tacit knowledge (Michael Polanyi)



### ■ Können, ohne sagen zu können wie!

- Erfahrung, Erinnerung, Überzeugung, eigenes Wertesystem prägen Handeln. Implizites Wissen ist an Handlungen gebunden
- In erstaunlich vielen Untersuchungen zeigt sich, dass intuitive Entscheidungen erfolgreicher als systematische Abwägungsprozesse sind.
- Wahrnehmungs-, Entscheidungs- und Handlungsdispositionen deuten weniger auf Wissen, als auf Könnerschaft hin
- Implizites Wissen zu explizieren ist sehr schwierig, und nur in Teilen möglich.

## Kompetenzen

Seite 10

- Klafkis *Kompetenzbegriff*: Fähigkeit und Fertigkeit bestehende Probleme zu lösen und dies auch zu tun
- Berufs- und Wirtschaftspädagogik > „Selbstorganisationsdispositionen“ > fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen ergeben eine Handlungskompetenz
- Kompetenz ist in der Performanz beobachtbar (Erpenbeck/Rosenstiel)



## Outcome

Seite 11

- **Outcome** beschreibt die langfristige Wirkung des **Output**.
- Der Begriff beschreibt, wie weit die im schulischen Kontext erworbenen Kompetenzen nach der Schule im Alltag verwendet und weiterentwickelt werden.
- Annahme: Outputorientierung unterstützt die Prozesse der Qualitätsverbesserung effizienter, als die bisherigen Ansätze
- Ob im Schulsystem tatsächlich effizienter über *Output* oder *Input* gesteuert wird, ist schwer zu sagen. Beide Formen für sich sind Extreme: auf Richtlinien und Vorgaben lässt sich kaum verzichten, gleichzeitig haben einheitliche Prüfungen in vielen Ländern Bedeutung und wirken steuernd auf den Unterricht.
- Die Qualität einer Schule bemisst sich nicht nur an der Leistung der Schüler, sondern auch an dem, was die Einzelschulen den Lernenden anbieten.

# Lehrplanentwicklung und Einführung

- a) Netzwerke von Schulen
  - > Curriculumarbeit, Erprobung, Austausch, Entwicklung von Prüfungsaufgaben und Erwartungshorizonten mit externer Begleitung
  
- b) Netzwerk von Schulen / Hochschulen und Praxiseinsatzorten
  - > Curriculumarbeit, ggf. vorhandene Konzepte und Instrumente überarbeiten, Einsatzplanung, Erprobung, Austausch, Entwicklung von Prüfungsaufgaben für die praktische Prüfung und Erwartungshorizonten mit externer Begleitung
  
- Schulung beteiligter Personen
  
- Revision der Fachweiterbildung für Praxisanleiter / ggf. Ergänzungsmodule von Hochschulen

## Lehrplanentwicklung und Einführung II

- Kernkonzepte der Ausbildungsziele in einer didaktischen Jahresplanung zusammenführen und deren Vermittlung sicherstellen
- Settings, Kompetenzprofil, Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Pflegekonzepte (präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ, sozialpflegerisch) Erkenntnisinteresse, Ethik, Beratung etc.
- Prüfung Profile der Praxiseinsatzorte hinsichtlich der Anforderungen der Ausbildungsziele
- **Handlungsbedarf:**
  - Erstellung und Evaluieren einer didaktischen Jahresplanung
  - Schulung der Praxisanleiter/innen
  - Schulung der Lehrerkollegien
  - Umfassende Information der Praxiseinsatzbereiche

# Lernbegleitbuch als Beispiel für einen Praxislehrplan

- Grundkonzept gleich für alle
- Kann an Bedarfe verschiedener Einsatzorte angepasst werden
- Erkundungsaufträge, Beobachtungsaufträge, Lernaufgaben variabel einsetzbar
  
- Von mehreren Schulen entwickelt seit 2005
- In zahlreichen Einrichtungen und Kliniken implementiert
  
- Fachdidaktisch hinterlegt mit der Interaktionistischen Pflegedidaktik nach Darmann-Finck
  
- Download: <http://www.akademie-klinikum-muenchen.de/akademie/qualitaetsmanagement/projekte.html>

## Vorbehaltene Tätigkeiten ( § 4) für die Pflegefachfrau / den Pflegefachmann

- Erhebung, Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege
  
- Die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Personen ohne Pflegeberufsabschluss ist untersagt
- *Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege > nur anteilig: zielgruppenspezifisch*
-



# Vorbehaltsaufgaben

- **Handlungsbedarf:**
  - Juristische Bewertung (vergl. Kommentar zum Gesetz von Prof. Igl)
  - Instrumente und Methoden zur Erhebung von Pflegebedarf und notwendigen präventiven und gesundheitsfördernden Maßnahmen
  - Prozesssteuerung
  - Evaluationsinstrumente
  - Schulungen
  
- Umstellung von Unterricht > z.B. körperliche Untersuchungen, abhören etc.

## Ausbildungsziele

- - § 5 Ausbildungsziel für die Ausbildung der Pflegefachfrau / des Pflegefachmanns mit generalistischem Berufsprofil mit oder ohne Vertiefungseinsatz
- § 37 Ausbildungsziel für die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen mit generalistischem Berufsprofil mit oder ohne Vertiefungseinsatz
- § 60 Ausbildungsziel für die traditionelle Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- § 61 Ausbildungsziel für die traditionelle Altenpflege

## Ausbildungsziele § 37

- Wissenschaftliche Grundlage pflegerischen Handelns
- Steuerung komplexer Fälle
- Technologische und pflegerische Innovationen einführen
- Kritisch-reflexiv und analytisch arbeiten
- QM weiterentwickeln
  
- **Handlungsbedarf:**
- Umfassende Information der Praxiseinsatzbereiche
- Schulung der Praxisanleiter/innen > unter anderem auch bezüglich der Begleitung von Bachelorarbeiten in der Praxis
- Dialog der Lehrerkollegien und Hochschulkollegien > Studiengangskommission
- Abstimmung Einsatzplanung zwischen Hochschulen und Schulen und Einsatzorten
- Sonderstatus der Studierenden definieren

# Hochschulische Pflegeausbildung

- Handlungsbedarf:
- Umfassende Information der Einsatzbereiche über Anforderungen an die Praxisausbildung durch die Hochschulen
- Studieneinsatz oder Arbeitseinsatz?
- Bewertungsinstrumente entwickeln und erproben
- mögliche Vergütungsregelungen anregen (Praktikumsentgelt?)

## Zwischenprüfung

- Die „Zwischenprüfung“ ist eine schulische Prüfung.
- Mit der Zwischenprüfung wird kein Berufsabschluss erworben
- Ausführungsbestimmungen der Schulaufsicht abwarten

## Pflegefachhilfeausbildung

- Aufgrund der Finanzierung wird die Pflegefachhilfeausbildung in Bayern voraussichtlich einjährig (und getrennt?) bleiben (Pflegefachhilfe (Krankenpflege) und Pflegefachhilfe (Altenpflege))
- Die Stundentafeln, Lehrpläne und Praxiseinsätze müssen überarbeitet werden, und an die Eckpunkte KMK + Protokoll des Arbeitskreises der Arbeits- und Sozialminister der Länder von 2012 angepasst werden (muss kritisch geprüft werden)
- Schüler, die die Ausbildung nach 2 Jahren nach der Zwischenprüfung abbrechen, können eine Anerkennung einer Pflegefachhilfeausbildung erhalten. Das Verfahren muss vom Land noch definiert werden.
- Das Ausbildungsniveau der Helferausbildung unterscheidet sich vom Niveau der Ausbildung zum Pflegefachmann / Pflegefachfrau!
- Die Anrechnung der Ausbildungszeit auf die dreijährige Ausbildung bedeutet nicht, dass Absolvent/innen der Pflegefachhilfeausbildung die Inhalte des ersten Ausbildungsjahrs der dreijährigen Pflegeausbildung beherrschen, in Theorie und Praxis!
- Klärung mit Schulaufsicht: Muss oder Kann Regel?

# Lehrer – Schülerverhältnis

## Auskömmliche Finanzierung oder Abzocke

- Das Verhältnis der hauptberuflichen Lehrkräfte soll 1 Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze betragen / Ausführungsbestimmungen erlässt das Land.
- Ein Lehrerabbau durch die Kürzung von Lehrpersonalzuschuss für die Praxisbegleitung ist vorgesehen (1,3 nach 0,9 oder 0,6!)
- **Schulen müssen sich organisieren und jegliche Mittelkürzung verhindern!**
- **Die Finanzierung von Simulationszentren und für technische Ausstattung muss gegeben sein!**

## Träger / Schulen / Hochschulen / Verträge

- Schüler schließen Ausbildungsverträge mit dem Träger der theoretischen und praktischen Ausbildung (Krankenhäuser / Altenhilfeeinrichtungen / ambulante Pflegedienste). Besteht **Trägeridentität**, müssen sie nur einen Vertrag schliessen.
- Die Schule hat die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können der Pflegeschule übertragen werden, bei Trägeridentität oder Kooperationsverbund von Trägern.
- Entspricht die Ausbildungsplanung der Praxiseinsatzorte nicht den Anforderungen der Schulen oder Hochschulen, müssen diese angepasst werden.
- Vertragsbeispiele entwickeln > z.B. BKG
-



## Probezeit / Fehlzeiten

- Die Probezeit beträgt 6 Monate, sofern keine abweichende tarifliche Regelung besteht
- Fehlzeiten: 10% Theorie (210 Std.) und 10% Praxis (250 Std.) sind zulässig

## Ende von Modellvorhaben von Berufsfachschulen der Pflege mit Hochschulen, -Überführung von Studiengängen in den Regelbetrieb

- Gemäß KrPflIG § 4,7 (Experimentierklausel) waren seit 2003 Kooperationen zwischen Hochschulen, Schulen und Einsatzorten möglich zum Aufbau primärqualifizierender Studiengänge in der Pflege.
- **Änderungen durch das Pflegeberufegesetz:**
- Bis 2031 werden die Studiengänge nun in den Regelbetrieb an Hochschulen überführt.
- Hochschulen werden künftig ohne Berufsfachschulen ausbilden und mit Praxisbereichen direkt kooperieren.
- Die Einsatzorte müssen eine qualifizierte Praxisanleitung und Begleitung garantieren
- Die hochschulische Ausbildung wird die Anforderungen an die praktische Ausbildung stark verändern > akademische Lehreinrichtungen der Pflege > derzeit wird ein Konzept dazu erstellt von der DGP
- **Schulen müssen Übergänge klären und Klassen durch andere Bewerber ersetzen**

## Modellvorhaben nach § 63,3c SGB V

- Option: Ausbildungserweiterung für zusätzliche Ausbildungsinhalte, die zur Übertragung von heilkundlichen Aufgaben führen
- Das Curriculum muss selbst erstellt werden, und vom BMG und BMFSFJ genehmigt werden. *Alternativ kann die Expertenkommission die Lehrpläne erstellen.*
- Kostenträger (Kassen) müssen mitwirken
- Infrastruktur für die Ausbildung muss definiert werden und vorhanden sein
- z.B. Unterricht und Praxisbegleitung durch Ärzte
- Netzwerkarbeit > Modellschulen

## Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe

- Zeitlich befristet können Modellvorhaben erprobt werden, die der Weiterentwicklung der Ausbildung dienen.
- Ein Anteil des theoretischen Unterrichts kann in *Fernunterricht* erteilt werden
- Kreative Ideen müssen erprobt werden, um den drängenden Problemen in Theorie und Praxis in der Ausbildung zu begegnen
- z.B. Fachunterricht per e-learning mit anschließenden Seminaren
- z.B. e-learning > Simulation > Praxis als Dreischritt
- z.B. Expertenleitungen in Kleingruppen in speziellen Fachbereichen (z.B. Pädiatrie etc.)
- z.B. Sim-Bus für den ländlichen Raum

Rainer Ammende

Leitung Akademie

Städtisches Klinikum München GmbH

[rainer.ammende@akademie-stkm.de](mailto:rainer.ammende@akademie-stkm.de)

[www.akademie-klinikum-muenchen.de](http://www.akademie-klinikum-muenchen.de)

[www.klinikum-muenchen.de](http://www.klinikum-muenchen.de)